

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>19.10.2004</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>21.10.2004</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>02.11.2004</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>10.11.2004</u>

Inhalt:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (1. Änderungssatzung – Tagespflegegebührensatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (1. Änderungssatzung – Tagespflegegebührensatzung).

zuständiges Amt:

51 Britta Gilgen Marita Rudick Reinhold Klaus
 Amtsleiterin Dezernentin 1. Beigeordneter

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
II / J	Gesa Rothaug-Steffen	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	19.10.04						
FRA	21.10.04						
KA	02.11.04						
Kreistag	10.11.04						

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 hat der Bundestag beschlossen, dass ab 01.01.2005 das Sozialgesetzbuch Zwölfte Buch (SGB XII) – Sozialhilfe - in Kraft tritt (Bundesgesetzblatt 2003 Teil I Nr. 67). Damit wird das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) abgelöst.

In Bezug auf die Einführung des SGB XII ist die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Tagespflegegebührensatzung) vom 06.09.2004 zu ändern.

Diese Änderung wird durch In-Kraft-Treten der als Anlage beigefügten 1. Änderungssatzung wirksam.

Mit der vorliegenden Änderung werden Sozialhilfeempfänger nicht schlechter gestellt. Auch zukünftig wird das Einkommen nach dem SGB XII bei der Einkommensberechnung nach vg. Satzung nicht als Einkommen bewertet.

Anlage

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (1. Änderungssatzung – Tagespflegegebührensatzung)

Auf Grund des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. 2003 Teil I Nr. 67) und des In-Kraft-Tretens des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe - mit Wirkung vom 01.01.2005 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10.11.2004 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Tagespflegegebührensatzung) vom 06.09.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 10 vom 30.09.2004, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der § 4 Absatz 5 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(5) Nicht angerechnet werden das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, das Pflegegeld und das Wohngeld sowie Leistungen nach dem SGB XII und dem Landespflegegesetz.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Prenzlau, den

Klemens Schmitz